

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 45

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu unterhandeln. Die Unterhandlungen führten aber zu keiner Verständigung und wurden abgebrochen, worauf die Russen die Einfäschung des Platzes zu vervollständigen suchten und ihn beschossen.

Unterdessen war Heimann mit seiner Colonne über den Saganlug vorgegangen; Mukhtar ließ ihm nur eine Arriéregarde zwischen Sewin-Chorassan und Haran gegenüber und concentrirte seine Hauptmacht bei Köprilki (am Aras) und bei Getschid (8 Kilometer nördlich Köprilki). Hier wollte er Ismail Haki Pascha erwarten. Die Vermuthung, welche wir über den Rückzug dieses Generals voriges Mal äußerten, hat sich unterdessen bestätigt. Ismail erreichte aus dem oberen Muradthal über den Scheriandagh Köprilki am 27. October. Er war also nun mit Mukhtar vereinigt. Er brachte nur 8000 Mann mit; am Agridagh um den 15. October soll er 40 Bataillone gehabt haben. Wahrscheinlich verließen ihn, als er den Rückzug antrat, seine Freunde und Stammesbrüder und kehrten nach Van und Gegend zurück.

Tergukasoff, welcher Ismail aus dem oberen Muradthal folgte, war erst am 25. October bei Karakilissa und reichte am 28. von Delibaba auf Chorassan Heimann über den Aras die Hand. Beide Gegner hatten nun ihre Vereinigung hergestellt.

Am 28. concentrirte Mukhtar seine Truppen in einer Stellung östlich Hassankaleh, er selbst hatte sein Hauptquartier zu Tschartscha-Bogas, westlich Hassankaleh. Am 30. October räumte er, während die Russen heftig nachdrängten, Gefangene machten und ganze türkische Bataillone abgeschnitten haben sollen, auch die Stellung von Hassankaleh und nahm am 31. October eine starke Position in der Bergkette des Deme-Bogun, kaum 10 Kilometer östlich Erzerum, diese Festung deckend und auf sie gestützt, 18 Kilometer westlich Hassankaleh. In dieser Lage verlassen wir mit den uns bisher zugekommenen Nachrichten die beiden Gegner. Bei der Nähe des Winters, der sich auf diesen Hochplateau's doch nun endlich geltend machen muß, kann uns die Lage der Türken nicht so verzweifelt vorkommen, als sie gewöhnlich geschildert wird. Ja, wenn es den Russen gelänge, Mukhtar auf Erzerum zu werfen und mit ihm zugleich in diese Hauptstadt Armeniens einzudringen! Ja, Bauer, das ist ganz was anders!

D. A. S. L.

Eidgenossenschaft.

— Ein Aufruf an die Truppenoffiziere aller Waffengattungen der schweizerischen Armee ist uns zugegangen. In demselben werden die Offiziere aufgefordert 30—40 % ihres Soldes auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen. Wir ehren die patriotische Gesinnung, müssen aber die betreffenden Herren ersuchen, gefälligst ihre Namen nennen zu wollen, bevor wir ihren Aufruf in der Militär-Zeitung aufnehmen. Wir müssen dieses um so mehr verlangen, als über die Autorschaft fraglichen Aufruhs eigenthümliche Vermuthungen gegen uns ausgesprochen wurden.

Die Redaktion.

— (Ernennungen.) Der Bundesrat ernannte zum Commandanten des 29. Infanterieregiments Hrn. Oberstleutnant Johannes Schuler von Glarus, bisher Commandant des 30. Regiments, und zum Commandanten des 30. Regiments Hrn. Dominik Epp in Altdorf, derzeit Chef des Füsilierbataillons Nr. 87.

— Gleichzeitig wurde Herr Epp zum Oberstleutnant befördert. Der Bundesrat ernannte Herrn Jacques Altschel in Genf zum Oberstleutnant der Infanterie.

— (Veränderung in der Pensionscommission.) Herr Dr. Schwyder, gewesener eldg. Oberstbarzt, hat mit Schreiben vom 12. October seine Entlassung als Mitglied der Pensionscommission nachgesucht, da er in der Regel den Winter nicht in der Schweiz zubringe. — Mit Rücksicht hierauf ertheilte der Bundesrat dem Herrn Dr. Schwyder die gewünschte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste, und ernannte an seiner Stelle zum Mitglied der Pensionscommission: Hrn. Professor Dr. Kocher in Bern.

— (Besoldungsgesetz der Militärbeamten.) Der Bundesrat hat die Zeit für das Inkrafttreten des unterm 16. Juni dieses Jahres erlassen und am 7. Juli 1877 veröffentlichten Bundesgesetzes über die Besoldung der Militärbeamten auf den 1. Januar 1878 festgesetzt. — Während der 90-tägigen Frist für Einsprachen gegen das genannte Gesetz (vom 8. Juli bis 5. October) sind von stimmberechtigten Schweizern 13,686 Referendumsbegrenzen eingelangt.

— (Militärisch Vorträge am Polytechnikum.) In Vollziehung des Artikels 94 der Militärorganisation vom 13. November 1874 hat der Bundesrat beschlossen:

1. Es werden am eldg. Polytechnikum über folgende militärische Fächer Vorlesungen gehalten: Kriegsgeschichte, Taktik, Heeresorganisation und Heeresverwaltung, Waffenlehre und Schießtheorie und Fortification.

(Die weiteren 6 Artikel dieses Beschlusses sollen nächstens veröffentlicht werden.)

— Ein deutscher Offizier beurtheilt die Leistungen der eldg. schweizerischen Truppen in folgender, wohl ziemlich zutreffender Weise: „Die schweizerischen Milizen sind sehr gut gekleidet und bewaffnet; auch ist kein Zweifel, daß sie im Ernstfalle Ausdauer und Tapferkeit an den Tag legen werden. Ob die Rekruten noch ein paar Wochen länger als es bisher der Fall war, instruiert und geübt würden, das macht wenig zur Sache. Mit einer so intelligenten und gebildeten Truppe wie die Schweizer sind, kann ein tüchtiger Offizier in kurzer Zeit Vieles erzielen. Allein gerade an tüchtigen Stabs- und Ober-Offizieren scheint großer Mangel zu sein; besonders den Letzteren fehlt es an gehöriger Schulung; eine gute, von Kraft, Ernst und Selbstbewußtheit getragene Haltung, verbunden mit einem guten, schneldigen Commando ist halb exercirt. Die Artillerie und das Genecorps sind in dieser Richtung viel besser besplagten als die Infanterie. — Die Provinzcolonie gab sich alle erdenkliche Mühe, den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden; wenn gleichwohl einzelne Abstellungen nicht zu rechter Zeit ablochen konnten, so liegt die Schuld offenbar mehr an den mangelhaften Dispositionen des Hauptquartiers oder der Corpocommandos als an der Verwaltungstruppe. — Die Cavallerie ist offenbar nicht aus den richtigen Leuten rekrutiert; nicht Jeder, der mit Pferden umzugehen weiß, ist ein Cavallerist, wie er zum Aufklärungsdienste nötig ist. Im Allgemeinen machen die schweizerischen Milizen auf den unbeschriebenen Sachen einen guten Eindruck, daß sie ganz wohl im Stande wären, einen auf ihr Gebiet eindringenden Feind in eine kritische Lage zu bringen, vorausgesetzt, daß sie nur einigermaßen ordentlich geführt und verpflegt werden.“

Zürich. (Winkelriedstiftung.) Der am 4. November zusammentretenden Generalversammlung der zürcherischen Winkelriedstiftung wird vom Vorstand folgender Entwurf vorgelegt:

§ 1. Die zürcherische Winkelriedstiftung hat in freiwilliger Ergänzung der staatlichen Unterstützung zum Zwecke, fonds zu sammeln, mittelst welcher im Dienste des Vaterlandes anlässlich

Irgend eines offiziellen Aufgebotes verunglückte Wehrmänner unterstellt werden können.

§ 2. Sollte früher oder später durch veränderte Gesetzgebung die fest durch Art. 234 der schweiz. Militärorganisation vom 14. November 1874 dem Staate auferlegte Pflicht zur Unterstützung und Hülfeleistung an Angehörige von Wehrmännern, die durch den Militärdienst der Lebten in Noth gerathen, wieder dahin fallen, so tritt für die Winkelriedstiftung die Pflicht ein, dannzumal auch in diesem Sinne Hülfe zu leisten und zwar soweit als das Kapital reicht, welches im Jahre 1877 als Fonds zur Unterstützung dürftiger Militärs und deren Familien an die Winkelriedstiftung übergeben worden ist.

§ 3. Die kantonale Offiziersgesellschaft erachtet es als ihre spezielle Aufgabe, die Fondskassammlung der Winkelriedstiftung wach zu erhalten und gemäß der Zweckbestimmung der Stiftung zu handeln. Sie ist dafür verantwortlich, daß die Winkelriedstiftung ihrer Bestimmung niemals entfremdet wird.

In Mitwirkung mit der Unteroffiziersgesellschaft bestrebt sie sich, das Interesse für die Neueröffnung des Winkelriedfonds zu wecken und dafür zu sorgen, daß von militärischen und nichtmilitärischen Kreisen Gaben verabschloßt werden.

§ 4. Ein Verwaltungskomitee von sieben Mitgliedern besorgt die Geschäfte der Winkelriedstiftung und entscheidet insbesondere über die Verabreitung von Unterstützungen aus den Erträgnissen des Fonds.

Die Verwaltung des Fonds geschieht durch die Domänenkasse des Kantons Zürich unter der Kontrolle der staatlichen Organe und alljährlicher Übermittlung der Jahresrechnung an das Verwaltungskomitee.

§ 5. Das Verwaltungskomitee wird bestellt aus:

Einem Mitglied, welches den Regierungsrath wählt,
vier Mitgliedern, welche die kantonale Offiziersgesellschaft wählt, und
zwei Mitgliedern, welche von der Unteroffiziersgesellschaft gewählt werden.

Die Amtsdauer ist auf drei Jahre festgesetzt. Wiederwahlbarkeit ist gestattet.

Die Wahl des Präsidenten sowie die spezielle Vertheilung der Geschäfte fällt in die Kompetenz des Verwaltungskomitees.

Von der Bestellung der eigentlichen Geschäftsführung ist jeweilen den Präsidenten der kantonalen Offiziers- und Unteroffiziersgesellschaft und der Eid. Finanzdirektion zu Handen der Domänenkasse Kenntnis zu geben.

§ 6. Das Verwaltungskomitee nimmt die Gelder, die der Winkelriedstiftung in Form von Vergabungen zugehen, in Empfang und besorgt die öffentliche Verdankung sowie die Ableserung an die Domänenkasse.

§ 7. Nach eingegangener Jahresrechnung der Domänenkasse hat das Verwaltungskomitee alljährlich zu Handen der kantonalen Offiziersgesellschaft einen Bericht über den Geschäftsverlauf des Rechnungsjahrs abzugeben. Es ist dafür zu sorgen, daß dieser Bericht möglichst Verbreitung finde.

§ 8. Die sich ergebenden Verwaltungskosten bestreitet die Kasse der kantonalen Offiziersgesellschaft.

§ 9. Diese Statuten sind dem hohen Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen und es ist derselbe zu ersuchen, die Winkelriedstiftung so viel als möglich unterstützen zu wollen.

§ 10. Die vom hohen Regierungsrathe genehmigten Statuten treten in Kraft, nachdem der „Fond zur Unterstützung dürftiger Militärs und deren Familien“ und derjenige des „Pensionsvereins von Wehrmännern des Kantons Zürich“ mit der Winkelriedstiftung vereinigt sein werden.

Bericht zum Statuten-Entwurf der zürcherischen Winkelriedstiftung.

Selbst im Jahre 1874 das unterzeichnete Verwaltungskomitee gewählt wurde, ist es demselben bis zur Stunde nicht vergönnt gewesen, der kantonalen Offiziersgesellschaft, die nur höchst selten zusammentritt, sei es die Jahresrechnung vorzulegen, sei es über seine bisherige Thätigkeit Bericht zu erstatten. Wir halten jedoch

den Zeitpunkt für gekommen, wo ein Bericht erstattet werden muß und thils für die Abnahme der Jahresrechnungen, thils für die Vernahme einer Statuteneversion und damit zusammenhängender Beschlüsse eine außerordentliche Versammlung der Offiziersgesellschaft veranstaltet werden sollte.

Mit Bezug auf die diesem Berichte beigelegten Jahresrechnungen, von denen die erste mit dem 27. November 1875, die zweite mit dem 31. März 1877 abschließt, haben wir folgendes zu bemerken:

Unser Comitis übernahm vor drei Jahren den Fonds der Winkelriedstiftung, als er im Ganzen Franken 4178. 50 Cts. betrug.

Das Comitis eröffnete seine Thätigkeit damit, daß es einen Aufruf an alle im Kanton Zürich bestehenden Militär- und Schießvereine ergehen ließ und dieselben ermunterte, der Winkelriedstiftung eine ununterbrochene Aufmerksamkeit zuzuwenden und keine Gelegenheit vorbeiziehen zu lassen, ohne sie mit ihren Gaben zu bedenken. Der Fonds wuchs thellweltl. infolge dieses Appells im ersten Jahre auf die Summe von 6643 Fr. 10 Cts. Im zweiten Jahr stieg ein Theil dieser Beiträge schon spärlicher; nichts destoweniger weist der Rechnungsbaußluß 1877 ein Vermögen von 8423 Fr. 10 Cts. auf.

Es hat sich somit der Fonds seit Beginn unserer Verwaltung verdoppelt und beträgt die jährliche Sincettnahme bereits gegen 400 Fr. Die eingegangenen Beiträge sind meistens bei militärischen Anlässen gesammelte Beträge und gemachte Ersparnisse; einige sind auch von Nichtmilitärs eingesandt worden.

Wir unsersels danken alle diese Geschenke den freundlichen Gebern auf's Herzlichste und wünschen, daß das von ihnen an den Tag gelegte Interesse für unsere Sache ein noch weit allgemeineres werden möchte. Es kann den Zürchern nicht genugsam das Vorgehen St. Gallens in Sachen der Winkelriedstiftung als nachahmungswürdiges Beispiel angelegtlich zur Befolgung empfohlen werden.

Dort erfreut sich die Winkelriedstiftung außerordentlicher Popularität und es ist allgemeine Sitte, nicht nur bei militärischen, sondern auch bei Familienanlässen die Winkelriedstiftung mit einer Gabe zu bedenken.

Das Comitis kam in den zwei Jahren seiner Amtstätigkeit nie in den Fall, irgend eine Unterstützung gemäß dem in § 1 der Statuten ausgedrückten Zwecke verabsolgen zu müssen. Es waltete ein glücklicher Stern über den zu den vielen Dienstübungen berufenen Soldaten.

Die Thätigkeit des Comitis konnte sich daher auf die Herausgestaltung unserer kantonalen Stiftung zu einem lebensfähigen und wirksamen Institute werfen und so war es hauptsächlich bestrebt, die im Kanton Zürich bestehenden anderweitigen Fonds ähnlicher Bestimmung der Winkelriedstiftung einzuvorleben. Wie sind heute auf dem Punkte angelangt, der kantonalen Offiziersgesellschaft die Entgegennahme der sämmtlichen derartigen Fonds, Hand in Hand mit einer damit in Verbindung stehenden Statuteneversion belieben zu können.

Für's erste hat der „Pensionsverein von Wehrmännern des Kantons Zürich“, welcher seinen Sitz in Winterthur hat, unter 10. December 1876,

„In der bestimmten Voraussetzung, daß durch vereinigte Mittel eine thalhaftere und gerechtere Unterstützung im Sinne seiner Statuten möglich sei,“ sich bereit erklärt, sich aufzulösen und sein gesammeltes Vermögen, damals bestehend in 24,569 Fr. 06 Ct., an die Zürcherische Winkelriedstiftung abzutreten, unter nachfolgenden Bedingungen:

- 1) daß die übrigen ähnlichen Fonds im Kanton Zürich ebenfalls der Zürcherischen Winkelriedstiftung einverlebt werden;
- 2) daß aus unserer Stiftung nicht nur im Instructionsdienst verunglückte Wehrmänner unterstützt werden sollen, sondern daß dies auf jede Art von Militärdienst ausgedehnt werde;
- 3) daß die Verwaltung des Gesamtfonds durch eine Zürcherische Staatskasse besorgt werde.

Bedingung 1 kann glücklicherweise erfüllt werden, indem der

kantonale Fonds zur Unterstützung dürftiger Militärs und deren Familien im Felde, der unter dieser Forderung verstanden ist, ebenfalls mit unserer Winkelriedstiftung zu vereinigen vorgeschlagen wird. Weitere berartige Fonds bestehen unsres Wissens im Kanton Zürich nicht.

Bedingung 2 und 3 werden erfüllt durch die Annahme des vorliegenden Statutenentwurfs, speziell der §§ 1 und 4.

Wird diese von der kantonalen Offiziersgesellschaft ausgesprochen, so steht der Einverleibung des Fonds des Pensionsvereins nichts mehr im Wege.

Auch bei der Verwaltungskommission des Fonds zur „Unterstützung dürftiger Militärs und deren Familien“ fanden wir mit unserem auf Einverleibung hinzulegenden Gesuche günstige Aufnahme. Auch hier wurde die Übergabe des etwa 70,000 Fr. betragenden Vermögens zugesichert unter der Bedingung, daß die Verwaltung unsrer Stiftung an die Domänenkasse übergehe. Dieser Punkt wird nach dem vorstehenden seine Erledigung finden, indem der hohe Regierungsrath unterm 7. Juli, betreffend den von uns vorgeschlagenen Verwaltungsmodus, seine Zustimmung ertheilt hat. Die Domänenkasse wird die eingehenden Gaben vom Quästor der Winkelriedstiftung in Empfang nehmen, zinsbar anlegen und nebst dem übrigen Vermögen verwalten. Das Comitî entscheidet über die Verabreichung allfälliger Unterstützungen, nimmt jährlich die Jahresrechnung von Seite der Domänenverwaltung entgegen und verabschiedet sie. Ein zweiter, bei den Übergabeverhandlungen schwer in's Gewicht fallender Punkt wurde geregelt wie folgt. Gemäß der ursprünglichen Zweckbestimmung dieses Fonds möchte das betreffende Verwaltungskomitî den Vorbehalt, daß derselbe auch nach der Einverleibung in die Winkelriedstiftung unter Umständen noch zur Unterstützung der Angehörigen der im Felde stehenden Wehrmänner zu dienen habe. Um in dieser Sache allseitig gerecht zu sein, eintigten sich die Verwaltungskomitîs des Winkelried- und Unterstützungs-fondes auf nachstehende Fassung der bezüglichen Bestimmung, die zugleich als § 2 in die Statuten der Winkelriedstiftung aufgenommen ist:

„Sollte früher oder später durch veränderte Gesetzgebung die jetzt durch Art. 234 der eidgenössischen Militärorganisation vom 14. Nov. 1874 dem Staate auferlegte Pflicht zur Unterstützung und Hilfseilfistung an Angehörige von Wehrmännern, die durch den Militärdienst der lebten in Noth gerathen, wieder dahin fallen, so tritt für die Winkelriedstiftung dannzumal die Pflicht ein, auch in diesem Sinne Hilfe zu leisten und zwar soweit als das Kapital reicht, welches im Jahr 1877 als Fonds zur Unterstützung dürftiger Militärs und deren Familien an die Winkelriedstiftung übergeben worden ist.“

Hoffen wir, daß der Staat sich der ihm in so gerechter Weise durch das neue Militärgezetz überbundenen Verpflichtung niemals entziehen werde und die Winkelriedstiftung dadurch in lebensfähigen, segensreichem Besitze erhalten bleibe.

Sowohl die seitens des Pensions- als des Unterstützungsvereins gestellten Bedingungen, wie anderseits die veränderte Situation, in welche die kantonale Winkelriedstiftung nach Übernahme der genannten Fonds tritt, machen eine Statutenevolution nothwendig. Das Comitî übermittelt Ihnen den von ihm adoptirten Entwurf, dessen Bestimmungen außer den bereits erwähnten Punkten von den früheren Statuten noch in folgenden Punkten abweichen.

Der frühere schwache Fonds konnte kaum in Aussicht nehmen, bei jedem dienstlichen Unglücksfall unterstützend einzutreten. Der durch die Vereinigung in bedeutendem Maße angemachte Fonds hingegen sollte für nicht außergewöhnliche Zeiten dieser Anforderung ohne Schmälerung des Kapitalstocks gewachsen sein, und in Übereinstimmung mit der zweiten Übergabebedingung des Pensionsvereines beantragen wir Ihnen daher in § 1, die Unterstützung bei jedem Unglücksfall, der anlässlich eines dienstlichen Aufgebotes erfolgt.

Mit Bezug auf das Zustandekommen einer allgemeinen schweizerischen Winkelriedstiftung, dem Endziel aller kantonalen Bestrebungen, haben wir dieses Mal in die Statuten nichts aufgenommen. In den zwei abgelaufenen Berichtsjahren waren wir nicht

in der Lage, in dieser wichtigen Angelegenheit erfolgreiche Schritte zu thun. Da nun die eidgenössische Offiziersgesellschaft in Lausanne diese Frage wieder zur Sprache gebracht hat, dürfte sich an der in Aussicht genommenen Versammlung der kantonalen Delegierten Gelegenheit bieten, Stellung zu der Angelegenheit zu nehmen. Es scheint uns, bevor an eine Verschmelzung der kantonalen Fonds in Eine eidgenössische Winkelriedstiftung gedacht werden könnte, sollten die Militärs in verschiedenen grösseren Kantonen, in denen bis jetzt fast noch gar nichts gethan worden ist, sich zur Veranstaltung kantonaler Fondsansammlungen ermännen, damit bei einem Zusammenlegen jeder Kanton den seinen Verhältnissen entsprechenden Beitrag liefern könnte. Wie die Verhältnisse zur Zeit stehen, ist somit auf ein baldiges Insleben treten der eidgenössischen Winkelriedstiftung nicht zu rechnen und deshalb haben wir, gerade um freie Hand zu behalten, keinerlei voreilige Bestimmungen in die neuen Statuten aufgenommen.

Einige weitere Veränderungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen finden sich in den §§ 5 und 6. So beantragen wir Rechnungsabnahme durch das Comitî, anstatt wie bisher durch die Offiziersgesellschaft. Dann gemäß Verabkommen mit dem hohen Regierungsrath, Streichung des früheren § 6, betr. Placirung der Gelder bei öffentliche Rechnung ablegenden Instituten.

Wir haben mit Bezug auf unsere Thätigkeit in den verflossenen Jahren noch zu erwähnen, daß wir außer dem an die Militärvereine erlassenen Aufruf sie und da durch Publikationen in den öffentlichen Blättern das Interesse auf die Winkelriedstiftung zu lenken suchten und auch wiederholt bei den grösseren Schützenfesten im Kanton Zürich die Anregung machten, jeweilen eine Scheibe „Winkelried“ aufzustellen, deren Nettoertrag der Winkelriedstiftung zufallen würde.

Der Erfolg, dessen unsre Anstrengungen sich bis zur Stunde in der einen wie in der anderen Richtung zu erfreuen hatten, ist indessen keineswegs erheblich. Die grosse Masse der Militärs ist noch viel zu wenig von der Bedeutung und Tragweite der Winkelriedstiftung durchdrungen und kann deshalb weder sich selbst, noch die nichtmilitärischen Kreise in wünschbarem Maße dafür erwärmen.

Wir erwarten, daß die so glückliche rasche Verfaßung des Fonds durch die Vereinigung mit zwei anderen Stiftungen und die dadurch geschaffene Möglichkeit, nöthigenfalls eine wirksamere Unterstützung bieten zu können, eine frische Anregung in die interessirten Kreise hineinbringe und die Sürcherische Winkelriedstiftung ebenso populär zu machen im Stande sei, wie das Schwester-Institut im Kanton St. Gallen.

Nach durchgeführter Verschmelzung der bezüglichen Fonds wird es eine nächste Aufgabe des Comitî sein, ein Regulativ über die Verabfolgung von Unterstützungen auszuarbeiten.

Wir schließen den ersten Bericht der Winkelriedstiftung, indem wir unsre Anträge dahin zusammenfassen :

„Es möchte die Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich in einer im kommenden Späthahr abzuhaltenden außerordentlichen Versammlung zur Abnahme der zwei von uns vorgelegten Jahresrechnungen über die Sürcherische Winkelriedstiftung sammt dem gegenwärtigen Bericht, zusammentreten, behufs Ausführung der vorbereiteten Verschmelzung des Pensionsvereins- und Unterstützungs-fondes den vorgelegten Statuten-Entwurf in Berathung ziehen und endlich die statutengemäße Wahl der Mitglieder des Verwaltungskomitîs vornehmen.“

Zürich, im August 1877.

(Unterschriften.)

Thurgau. (Gämmliche Sectionsschefs) haben ihr im December vorligen Jahres gestelltes Entlassungsgesuch erneuert, mit der Begründung, daß die letzte Volksabstimmung ihre Erwartung hinsichtlich besserer Besoldung nicht erfüllt hat. Der Regierungsrath ist jedoch in das Gesuch nicht eingetreten, gestützt auf folgende Erwägungen: 1) Es muß zugegeben werden, daß eine höhere Besoldung der Petenten gerechtfertigt wäre und eine solche als Gebot der Billigkeit erscheint. Die kantonalen Behörden haben nicht unterlassen, in diesem Sinne vorzugehen; ihre bisherigen Schritte waren indeß ohne Erfolg. 2) Die Verordnung des

Bundesrathes vom 31. März 1875, § 3 Satz 2, schreibt als Regel vor, es sollen die Securitatschefs aus den Landwehrpflichtigen genommen werden, und dieselben dürfen während ihrer Amtsduur nicht einem Truppenkörper zugethellt sein. Diese Vorschrift ist behufs Durchführung der eldgenössischen Militäroorganisation hierorts zu vollziehen und gegenüber dieser ihrer Pflicht ist die Regierung nicht in der Lage, dem Gesuche der Petenten entsprechen zu können.

A u s l a n d .

Die Russen auf dem Kriegsschauplatz.

Unter dem Titel: „Russen, Türken und Bulgaren auf dem Kriegsschauplatz“ erscheint aus der Feder des oft genannten Kriegsberichtersatzers der „Daily News“, Archibald Forbes, im Novemberheft des „Nineteenth Century“ ein längerer Aufsatz, in welchem er bemüht ist, ein unparteiisches Bild der drei Völkerschaften, wie er sie auf Bulgarischem Boden kennen gelernt hat, zu entwerfen. Der Aufsatz zerfällt in drei Abschnitte; aus dem ersten, den Russen gewidmeten, thieilt die „Königl. Stg.“ im Folgenden den wesentlichen Inhalt mit. Forbes schreibt:

Der Russe hat viele lebenswürdige Eigenschaften, er ist ein angenehmer Kamerad, voll unerschöpflicher guter Laune, erträgt Beschwerden mit Gleichmuth, ist menschenfreundlich, besitzt eine gewisse angeborene, nicht aufdringliche Großherzigkeit und sagt einem Feinde nie Bosnis nach. So weit meine Erfahrung reicht, begegnete ich nur zwei unhöflichen und lämmelhaften Russischen Offizieren. Nichts wäre Irriger als der Glaube, daß die Russen argwohnisch seien. Die Offenherzigkeit, die in ihrem Heere herrscht, war vielmehr ein ernstlicher militärischer Fehler. Denn gegen Spione war keine Voricht getroffen, und Seltungs-Berichterstattungen wurde, wenn ihnen nur erst Zurück gewährt war, Freiheit der Bewegung und der Kritik in einem Grade gestattet, wie er in der Kriegsgeschichte noch nie da war. Es lag geradezu etwas Brächtiges darin, wie oft eine Woche voraus den Correspondenten ein Wink gegeben wurde, sich nach bestimmten Punkten zu versügen, auf denen wahrscheinlich Interessantes sich entwickeln werde. Generale und Stabsoffiziere nahmen selber Unstand, wßbegierige Berichterstatuer in die Einzelheiten ihrer Anordnungen einzuhülen oder ihnen den Besuch der Vorpostenlinie zu gestalten, und es gereicht den Correspondenten zum großen Lobe, daß sie im Allgemeinen die ihnen zu Thell geworbenen Vergünstigungen niemals wissentlich mißbrauchten.

Der russische Offizier besitzt die glänzende Tapferkeit seines Volkes, ist kein Prahlhans und schlägt sich, wie es die Schuldigkeit von ihm fordert. Der Russische Gemeine ist meinem Dafürs halten nach das beste Material für einen Soldaten, den die Soldatenerzeugende Welt nur immer bestens kann: er marschiert mit schwerem Gepäck ausgezeichnet, kann nach langen Marschen sofort in das Gefecht eintreten, begnügt sich mit Nationen, die ein englischer Kasernenhund nicht anführen würde, ist seinem Kaiser mit Leib und Seele ergeben, bewährt sich auf dem Schlachtfelde als ein dienstwilliger, durchwegs tapfer Mann. Aber Führung thut ihm noth, da er aus Mangel an Bekleidung in unerwarteten Fällen nicht weiß, was er anfangen soll. Jemand anders muß nothwendig für ihn denken und ihm das Ergebniß dieses Processes in Gestalt eines Befehles mittheilen. Fehlt ihm dieses, dann geräth er in Verwirrung. Aber selbst in diesem Zustande ist er gesetz gegen panischen Schrecken. So sah ich mit bekommnenem Herzen ihn selber bei Plewna am 30. Juli, als er mit der bemittelndenwerthen edlen Säuglichkeit des Unverständes lieber stehen blieb, um sich tödten zu lassen, als daß er in Ermangelung von Befehlen, die Niemand zu erhellen anwesend war, zurückgewichen wäre. In der instinctmäßigen Erkenntniß dessen, was im Gefechte nothwendig ist, wird er vom Türkischen Soldaten übertragen. Letzterer ist ein geborener Soldat, jener blos ein braver, zum Soldaten gebüllter Bauer. Wenn der Türk beim Vorrücken sich einem Flankenangriff ausgesetzt findet, da bedarf es keines besonderen Befehles, damit er die Front wechsle, da erkennt er die Lage von selber, wogegen dem Russischen Soldaten dafür der Instinct und die Schulung fehlt.

Von den verschiedenen, dem Russischen Soldaten zur Last gelegten Grausamkeiten gegen Türkische Flüchtlinge ist dem Verfasser, wie er versichert, nie ein einziges Beispiel vor Augen, nie ein einziger glaubwürdiger Beweis zu Ohren gekommen, er hält sie alle zusammen für erfunden, zum mindesten alle jene, die nördlich vom Balkan vorgekommen sein sollen. Dort war er selbst auf verschiedenen Punkten Zeuge, wie wenig die Türken, die in den besetzten Städten und Dörfern zurückgeblieben waren, von den Russischen Soldaten belästigt wurden, und wie pünktlich die Russischen Soldaten den bezüglichen, von oben herab gelangten Befehlen gehorchten. Wenn anderseits Grausamkeiten gegen flüchtige Türken vorgekommen sein mögen, so sind sie gewiß nicht von regulären Russischen Soldaten begangen worden.

Als Hauptgründe, weshalb die Russen bisher nicht im Stande waren, Erfolge zu erzielen, die der unbeweisbaren Tüchtigkeit ihrer Soldaten entsprochen hätten, bezeichnet Herr Forbes drei: Bestechlichkeit, Günstlingswirthschaft und den Mangel jedes Gefühls von Verantwortlichkeit unter den Offizieren, vom höchsten bis zum niedrigsten. Nun sind allerdings diese Mängel des Russischen Heeres schon häufig in diesem Kriege und auch in früheren hervorgehoben worden, aber trotzdem dürfte es nicht ohne Interesse sein, die Neuerungen eines Mannes hierüber zu vernehmen, dem sich ein offenes Auge nachröhmen und nichts weniger als Vorwürgenommenheit gegen Russen nachsagen läßt.

Was den ersten Punkt, die Bestechlichkeit, anlangt, schreibt er, so schandere ich bei dem Gedanken, wie weit sie um sich greift, sie verpestet das ganze Heerwesen. Räuslichkeit gilt nicht als ein Verbrechen, gilt nicht einmal als ein Ding, dessen man sich zu schämen braucht. Ein im Heere hochgestellter, dem Throne nahestehender Mann besitzt Eisenbergwerke. Um deren Erzeugnisse zu militärischen Zwecken verkaufen zu können, mußte er trotz seines Ranges sich zur üblichen Bestechung verstehen. Ein Wiener Lieferant kam in's Hauptquartier, um Schuhwerk für die Armee zu verkaufen. Da erfuhr er, daß er erst „eingeführt“ werden müsse; da erfuhr er ferner, daß er sich mit dem, der ihn einzuführen sollte, erst verständigen müsse, und da erfuhr er schließlich, daß sein Angebot, die Stiefel um 6 Rubel das Paar zu liefern, nur dann angenommen werden könne, wenn er sie in seiner Rechnung mit 7 Rubel ansiepte. Die Russische Neglirung hatte eine Verrechnung mit der Rumänischen Eisenbahn, der zufolge sie dieser 10 Millionen Rubel schuldete. Die Rechnung sollte natürlich von Russischer Seite revidirt werden, gelangte aber Dank einem richtig angebrachten und genau bedungenen Trinkgeld nie mals zur wirklichen Prüfung. Von den in Bukarest, Gratiști, Gimnăza, Sfîntoia u. s. w. aufgehäuften Vorräthen sind fast alle den zerstörenden Einschüssen der Artillerie unbedacht preisgegeben. Da nämlich die Lieferanten für das, was sie abliefern, bezahlt bekommen, liegt es in ihrem offensuren Interesse, daß so viele Vorräthe wie nur möglich verfaulen, damit sie deren neue liefern können. Wenn einer sich von diesem gemeinen Plünderungssystem Ueberzeugung verschaffen will, dann braucht er jetzt nur nach Rumänen zu gehen und sich in den dortigen besseren Gaishäusern die vielen problematischen Jüdischen, Griechischen und Bulgarischen Gestalten anzusehen, welche die kostbarsten Gerichte verzehren, den theuersten Champagner trinken und eine sener Französischen oder Rumänischen Schönheiten zur Seite haben, die gerade so läufig ist, wie der Herr selber und ihn gerade so ehrlich bedient, wie er selber das heilige Russland. Ein Französischer Correspondent, der keine Neigung fühlt, allzuweit nach der Front vorzudringen, und seine Mußestunden anderweitig ausfüllen will, hat eine Reihe wohlbeglaubigter Schwindelgeschichten im Bereich der Russischen Armee gesammelt, die er nach dem Kriege herausgeben will. Es ist dies eine Blumenlese, worüber die Welt erstaunen wird, zum mindesten derjenige Thell der Welt, der mit Russischen Zuständen nicht vertraut ist. Ich melnerseits begnügen mich mit der Bemerkung, daß jedweider Verbrauchsartikel des Russischen Heeres mehr als doppelt so hoch zu stehen kommt, als er unter einer anständig-ehrlichen Verwaltung kosten würde. Von der Günstlingswirthschaft im Russischen Heere spricht Forbes mit noch größerer Schärfe. Es ist, als wäre bei Beginn des Krieges die Besetzung der Stellen geradezu mit der Absicht